

**Stellungnahme der Abteilung Finanzen und Controlling zum Bericht des
Revisionsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2022**

Vorbemerkungen:

Wir bedanken uns für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022.

Hervorzuheben ist, dass das Revisionsamt für den Jahresabschluss 2022 einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt hat.

Für die Prüfung wurden 70,5 Prüf-Tage angesetzt.

Einer kreisangehörigen Kommune würden hierfür 35.250,00 € in Rechnung gestellt.

Zu den vorgetragenen Prüfungsfeststellungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Prüfungsfeststellung Nr. 1, Seite 3

Zunächst wird auf die Stellungnahmen Nr. 1 zu den Prüfungsfeststellungen der Jahre 2015 bis 2021 verwiesen.

Der Abteilung Finanzen und Controlling ist es, aufgrund der knappen Fristen und Abstimmungsbedarfen - unter anderem mit dem Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft - sowie der zunehmenden Aufgabenverdichtung leider nicht möglich die gesetzliche Frist zu halten. Ziel ist selbstverständlich, unabhängig dieser Faktoren, eine fristgerechte Aufstellung.

Prüfungsfeststellung Nr. 2, Seite 3

Die Prüfungsfeststellung der Revision wird zur Kenntnis genommen.

Prüfungsfeststellung Nr. 3, Seite 5

Nach § 35 Abs. 2 GemHVO ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Diese wurde zuletzt zum 31.12.2022 durchgeführt. Die Hinweise zu § 35 GemHVO führen hierzu aus, dass die Inventur und ihre Ergebnisse zu dokumentieren sind. Eine DV-gestützte Aufstellung des Inventars ist ausreichend; sie muss den Anforderungen der GOB und GOBD genügen (vgl. auch Nr. 2 der Hinweise zu § 33 GemHVO).

Die Dokumentation zur Inventur wurde der Revision zur Prüfung vorgelegt. Ergänzende Anregungen der Revision zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen und bei der nächsten Inventur adäquat berücksichtigt.

Bezüglich der unentgeltlich überlassenen Gegenstände des Impfzentrums verweisen wir auf unsere Stellungnahme Nummer 5 zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021.

Prüfungsfeststellung Nr. 4, Seite 8

Die Prüfungsfeststellung der Revision wird zur Kenntnis genommen.

Prüfungsfeststellung Nr. 5, Seite 11

Die Prüfungsfeststellung der Revision wird zur Kenntnis genommen.

Prüfungsfeststellung Nr. 6, Seite 13

Eine Termingeldanlage ist nach hiesiger Einschätzung nicht kurzfristig (ohne Kosten) liquidierbar. Unabhängig davon wurde die entsprechende Position zwischenzeitlich aus dem Anlagevermögen ins Umlaufvermögen umgebucht.

Prüfungsfeststellung Nr. 7, Seite 13

Die Prüfungsfeststellung der Revision wird zur Kenntnis genommen.

Prüfungsfeststellung Nr. 8, Seite 14

Die Feststellung der Revision ist zutreffend, die Aufarbeitung und Bereinigung der Differenzen befindet sich in Arbeit.

Prüfungsfeststellung Nr. 9, Seite 16

Diese Feststellung war bereits Thema im Zuge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021.

Prüfungsfeststellung Nr. 10, Seite 21

Die Umsetzung in der Anlagenbuchhaltung erfolgt im Zuge des Jahresabschlusses 2024.

Prüfungsfeststellung Nr. 11, Seite 21

Die Umsetzung in der Anlagenbuchhaltung erfolgt im Zuge des Jahresabschlusses 2024.

Prüfungsfeststellung Nr. 12, Seite 22

Die Umsetzung in der Anlagenbuchhaltung erfolgt im Zuge des Jahresabschlusses 2024.

Prüfungsfeststellung Nr. 13, Seite 22

Es ist festzustellen, dass der Sonderposten für den Gebührenaussgleich im Zuge der Neukalkulation der Gebührensatzung im Jahre 2022 aufgelöst wurde und bedarfsmindernd in die Berechnung eingeflossen ist.

Die Darstellung in der Vermögensrechnung im Bereich der Sonstigen Sonderposten zwischen Pos. 2.4 und 2.2 sowie in der Anlagenbuchhaltung wird im Zuge des Jahresrechnung 2024 nachgezogen.

Prüfungsfeststellung Nr. 14, Seite 23

Die Umsetzung erfolgte im Zuge des Jahresabschlusses 2023.

Prüfungsfeststellung Nr. 15, Seite 23

Die Umsetzung erfolgte im Zuge des Jahresabschlusses 2024.

Prüfungsfeststellung Nr. 16, Seite 25

Auf die Bildung der im Bericht genannten freiwilligen Rückstellung wird verzichtet.

Auch ohne deren Bildung ist nach unserer Einschätzung die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit hinreichender Sicherheit gewährleistet.

Prüfungsfeststellung Nr. 17, Seite 27

Grundsätzlich besteht keine gesetzliche Pflicht zur Einholung von Bestätigungen Dritter.

Im Zuge des Jahresabschlusses 2023 wurden Saldenbestätigungen bei den Eigenbetrieben eingeholt.

Prüfungsfeststellung Nr. 18, Seite 31

Unabhängig der Schulumlagerrelevanz von Schulsozialarbeit kann künftig, in Abstimmung mit der Fachabteilung, eine sachdienliche Abgrenzung erarbeitet werden.

Prüfungsfeststellung Nr. 19, Seite 34

Der Regelung der Mittelweiterleitung an die kreiseigenen Kommunen liegt keine schriftliche Vereinbarung zu Grunde. Die pauschal dem Landkreis zugewiesenen Mittel werden anteilig an die Kommunen weitergeleitet.

Prüfungsfeststellung Nr. 20, Seite 38

Die Bundesbeteiligung an den Leistungen der Unterkunft und Heizung in Höhe von 1,6 Mio. € wurde, wie im Gespräch mit der Revision im März 2024 abgestimmt, im Jahr 2024 im Kreishaushalt zweckentsprechend vereinnahmt.

Prüfungsfeststellung Nr. 21, Seite 51

Die Prüfungsfeststellung der Revision wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht hierzu weitergehende Angaben aufgenommen.

Prüfungsfeststellung Nr. 22, Seite 52

Die Prüfungsfeststellung der Revision wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht hierzu weitergehende Angaben aufgenommen.

Prüfungsfeststellung Nr. 23, Seite 53

Die Prüfungsfeststellung der Revision wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht hierzu weitergehende Angaben aufgenommen. Im Übrigen finden sich die weitergehenden Erläuterungen im Rechenschaftsbericht.

Prüfungsfeststellung Nr. 24, Seite 54

Ab dem Wirtschaftsjahr 2024 werden Haushaltsüberschreitungen, die vom Kreistag nicht selbst bewilligt worden sind, in den Finanz- und Controlling Berichten zum Haushaltsvollzug dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

Prüfungsfeststellung Nr. 25, Seite 57

Die Prüfungsfeststellung der Revision wird zur Kenntnis genommen.

Der Sonderfall eines Teilabganges, zum Beispiel beim Abgang von Straßenteilgrundstücken aufgrund von Abstufungen, soll künftig ausschließlich Einzahlungen auf Einzahlungskonten und Auszahlungen auf Auszahlungskonten abbilden.